

Zeitschrift: Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 71-F (1973)

Heft: 3: Sonderheft : Informationstagung 1973 Berggebiet

Artikel: Rechtsgrundlagen und Verfahrensfragen : bei der Koordination von Melioration und Ortsplanung am Beispiel des Beteiligungsprinzips

Autor: Flury, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-226194>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zukunftsauflagen:

- Das Bundesgesetz über die Raumplanung wird die zweckmäßige Nutzung unseres Bodens ermöglichen und zu einer regen Besiedlungstätigkeit im Berggebiet animieren.
- Das Entwicklungskonzept des Bundes für die wirtschaftliche Förderung der Berggebiete wird seinem geckten Ziel entsprechend der öffentlichen Hand die Realisierung der weit zurückgebliebenen Infrastrukturaufgaben erlauben und die Privatwirtschaft zu Taten anregen.
- Die im vierten Landwirtschaftsbericht zum Ausdruck gebrachte Absicht des Bundesrates, die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft zu fördern und zu beschleunigen, wird bei ungekürzten Bodenverbesserungskrediten die Bergbauern zu weiteren Gesamtmeiliorationen ermuntern.

Dem Kulturingenieur warten große und dankbare Aufgaben, die edles Berufsethos und große Fachkenntnisse erfordern.

Neue Rechtsgrundlagen

Für die ökonomische Realisierung der zu erwartenden großen Aufgaben von öffentlichem Interesse müssen

beim Bund und bei den Kantonen geeignete Rechtsgrundlagen geschaffen werden. Es sind im wesentlichen neu erforderlich:

1. Den Grundeigentümern, die eine Melioration geschlossen haben, muß das Recht eingeräumt werden, die Güterzusammenlegung der Gemeinde zu gemeinsamer Durchführung mit der Ortsplanung zu übertragen.
2. Die Verbesserung der Grundeigentumsstruktur muß der Gemeinde ermöglicht werden, da bei starker Eigentumsstreutung oder beim Überwiegen der pachtweisen Bewirtschaftung keine Ausführungsbeschlüsse durch die Grundeigentümer erwartet werden können.
3. Die finanziellen Hilfen der öffentlichen Hand müssen für die Strukturverbesserungen am Grundeigentum gewährt werden können, auch wenn die landwirtschaftlichen Interessen nicht überwiegen.
4. Den Bodenpächtern muß das Recht eingeräumt werden, durch Mehrheitsbeschlüsse Pachtarondierungen auszuführen.

Rechtsgrundlagen und Verfahrensfragen

bei der Koordination von Melioration und Ortsplanung am Beispiel des Beteiligungsprinzips¹)

von W. Flury, Chur

Résumé

Se basant sur les différentes possibilités de coordination dans le déroulement de remaniement parcellaire et planification locale, notion, but et principe du procédé sont montrés à l'exemple du principe de participation. Ce procédé aspire à une égalisation des avantages dans le cadre du droit en vigueur. Les conditions marginales, contenu, déroulement et variantes du procédé sont esquissées brièvement et contrôlés par des questions à l'adresse du juriste.

Les bases formant les présuppositions pour les mesures qui améliorent les structures dans l'agriculture montagnarde sont énumérées d'une façon sommaire, par exemple:

- conception agro-politique (confédération, canton)
- avant-planification agricole (région, commune)

Enfin est montré la nécessité urgente de l'amélioration de la structure agricole en montagne. La motivation se trouve dans les différentes régions où l'émigration a pris des dimensions inquiétantes et où les conséquences de la non-exploitation ne sont pas à portée de la vue.

La signification générale de l'agriculture montagnarde consiste dans les fonctions:

- production en premier lieu (alimentation)
- protection (bases de vie, dangers élémentaires)
- bien public (récréation)

Vorbemerkung (Übersicht)

Ausgehend von möglichen Koordinationsvarianten im Ablauf von Güterzusammenlegung (Landumlegung) und Ortsplanung werden Begriffe, Zielsetzung und Grundsätze des Verfahrens nach dem Beteiligungsprinzip beschrieben. Dieses Verfahren strebt ausgleichende Gerechtigkeit im Rahmen des geltenden Rechts an. Randbedingungen, Inhalt, Ablauf und Varianten werden grob dargestellt und anschließend mit Fragen an den Juristen überprüft.

Grundlagen werden summarisch aufgezählt, welche die Voraussetzung für strukturverbessernde Maßnahmen in der Berglandwirtschaft bilden, so etwa

- agrarpolitisches Leitbild (Bund, Kanton)
 - landwirtschaftliche Vorplanung (Region, Gemeinde)
- Schließlich wird auf die dringliche Notwendigkeit der Verbesserung der Agrarstruktur im Berggebiet hingewiesen, mit der Begründung, daß in verschiedenen Entleerungsgebieten die Abwanderung beängstigende Ausmaße angenommen hat und die Folgen der Nichtbewirtschaftung nicht abzusehen sind. Dies unter Würdigung der Gesamtbedeutung der Berglandwirtschaft in ihren Funktionen

- Produktion in erster Linie (gesunde Nahrungsmittel)
- Schutz (Lebensgrundlagen, Elementargefahren)
- Wohlfahrt (Erholung)

1. Der Rahmen der Meliorationen

1.1. Zielsetzung

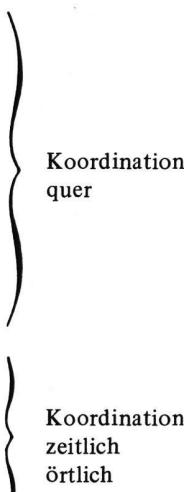
- Ertragsfähigkeit des Bodens erhalten oder steigern
- Bewirtschaftung erleichtern
- Boden vor Beeinträchtigung durch Naturereignisse schützen
- Wahrung weiterer Interessen (Wasser, Landschaft usw.)

1.2. Erforderliche Koordination

Im Sinne von Art. 77–79 des Landwirtschaftsgesetzes und Art. 1 der Bodenverbesserungsverordnung sind Meliorationsmaßnahmen zu koordinieren mit

- der Planung in Region und Gemeinde (Art. 1 BoVo)
- dem gesamtwirtschaftlichen Entwicklungskonzept der Region (GREK) und den dazugehörigen Maßnahmen auf Gemeindestufe
- Rahmenplänen von Bund, Kanton und Region (Art. 79 Landwirtschaftsgesetz) wie z. B. der Wasserwirtschaft, des Verkehrs, usw.
- dem agrarpolitischen Leitbild von Bund, Kanton und Region

Im folgenden ist unter dem Titel Melioration und Ortsplanung von verschiedenen Varianten des *Ablaufes von Melioration* (insbesondere Güterzusammenlegung bzw. Landumlegung) und Planung auf Gemeindeebene die Rede.



2. Melioration und Ortsplanung

2.1. Begriffe

- Melioration: Strukturverbesserung (in einem zweckmäßig abgegrenzten Gebiet) mit vorwiegend landwirtschaftlicher Zielsetzung im Rahmen eines gesamtwirtschaftlichen Entwicklungskonzeptes (umfasst Planung, Projektierung und Realisierung).
- Ortsplanung: Ordnung der Nutzung, der Erschließung, der Gestaltung und der Finanzierung in der Gemeinde im Rahmen der Ziele des Richtplanes.
- Realersatzprinzip: Entsprechend dem alten Besitzstand jedes Grundeigentümers besteht ein Anspruch auf Zuteilung von Land gleicher Gattung im neuen Bestand.
- Baueignungsgebiet: Gebiet, das nach objektiven Kriterien zur Überbauung geeignet wäre und mit vernünftigen Mitteln baureif gemacht werden könnte.
- Landumlegung: (Art. 41 Entwurf zum BG Raumplanung) Für die Durchführung von Nutzungsplänen können die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken in einem Umlegungsverfahren verändert und neu geordnet werden.
- Die Landumlegung kann durch die nach kantonalem Recht zuständige Behörde von Amtes wegen angeordnet und durchgeführt werden.
- Die Einzelheiten werden durch das kantonale Recht geregelt.
- Güterzusammenlegung: (Art. 42 Entwurf zum BG Raumplanung) Auf Grund kantonaler Gesamtricht-

pläne oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen von Nutzungsplänen oder zu deren Durchführung können Güterzusammenlegungen vorgenommen werden.

Die Güterzusammenlegung kann von der nach kantonaalem Recht zuständigen Behörde von Amtes wegen angeordnet werden.

Die Einzelheiten werden durch das kantonale Recht geregelt.

2.2. Mögliche Lösungen

- *Ortsplanung vor der Güterzusammenlegung*
 - Klare rechtliche und technische Voraussetzungen bei der Bearbeitung der Güterzusammenlegung.
 - Das Realersatzprinzip kann gewahrt werden.
 - Planungswertausgleich nur *sehr bedingt* möglich.
- *Ortsplanung gemeinsam mit der Güterzusammenlegung*
 - Rechtliche Grundlagen ungenügend, technische Lösung möglich.
 - Das Realersatzprinzip kann gewahrt werden.
 - Planungswertausgleich *möglich*.
- *Ortsplanung nach der Güterzusammenlegung*
 - Rechtliche und technische Grundlagen vorhanden.
 - Realersatzprinzip kann gewahrt werden.
 - Ergibt in der Regel *schlechte Voraussetzungen* für die Verwirklichung der Ortsplanung (Zoneneinteilung und Zonengröße).

3. Koordinierte Durchführung Güterzusammenlegung/Ortsplanung nach dem Beteiligungsprinzip

3.1. Zielsetzung, Grundsätze

Das Kapitel behandelt die *Koordination von Güterzusammenlegung und Ortsplanung*, insbesondere die Untersuchung eines Verfahrens mit Beteiligung der Grundeigentümer am künftigen Baugebiet entsprechend ihrem Anspruch an Baueignungsgebiet im alten Besitzstand (Beteiligungsprinzip).

Entsprechend der Eigentumsstruktur im ländlichen Berggebiet sind in der Mehrzahl der Gemeinden ein bedeutend größerer Anteil von Stimmbürgern zugleich Grundstückseigentümer als etwa in halbländlichen Gebieten im Unterland. Die Möglichkeit einer Beteiligung einer Vielzahl von Grundeigentümern am künftigen Baugebiet, dem Teil des heutigen Baueignungsgebietes, der später erschlossen und überbaut werden soll, erhöht die Chancen der Verwirklichung der Ortsplanung. Falls für die Realisierungsphase die Form einer Baulandgenossenschaft gewählt wird, ist ein schrittweiser, wirtschaftlicher Ausbau der Infrastruktur des Gemeinwesens möglich.

Ziel: Gerechte Lösung

Begründung:

- planerisch (kleinere Bauzonen)
- politisch/psychologisch (Annahme der Ortsplanung)
- wirtschaftlich

3.2. Randbedingungen, Inhalt, Ablauf und Varianten

- Randbedingungen
 - Rechtlich
 - Rechtliche Ordnung des Verfahrens auf Gemeindestufe (Gesetz eventuell Verordnung)

Tab. 1: Ablauf Güterzusammenlegung (GZ) – Ortsplanung (OP)

Ablauf	Meliorationsgenossenschaft (MG)	Gemeinde (G)
Durchführungsbeschlüsse Organisation Beteiligungsprinzip: ja/nein	Beschluß der GZ Statuten und Organe der MG Grundsatzbeschluß über das Beteiligungsprinzip: Anteilmäßige Beteiligung Bau- gebiet im Verhältnis zum Bau- eignungsgebiet Beschluß mit erforderlichem Mehr Statutenergänzung	Grundsatzbeschuß OP, Organisation der Planungskommission Verordnung (Ablauf Beteiligungs- verfahren)
Gebietsausscheidung (Eignung)		Gefahrengebiete Schutzgebiete Siedlungsgebiete Landwirtschaftsgebiete Forstwirtschaftsgebiete eventuell weitere Gebiete
Größe des Baugebietes eventuell Etappierung Baueignungsgebiet Baugebiet		Festlegen der Grösse des Bau- gebietes (Beschluß) Festlegen Baueignungsgebiet Baugebiet neu: Etappieren, Differenzieren, Detaillieren
Neuzuteilungsentwurf Rechtskraft OP Zuteilung	Bewertung des neuen Baugebietes, Auflage Entwurf für Neuzuteilung Definitive Neuzuteilung	Koordination der Erschliessung Bereinigung OP Annahme der OP Inkrafttreten durch Genehmigung

- Erforderlicher Spielraum im kantonalen Bau-Planungs- und Meliorationsrecht
- Wahrung des Realersatzprinzips
- Verankerung in den Statuten der Meliorationsgenossenschaft
- Technisch sorgfältige Durchführung

Das Verfahren wird durch den Rechtsträger der Ortsplanung, die Gemeinde, einerseits geordnet werden müssen (Gesetz eventuell Verordnung); auf der andern Seite aber auch in den Statuten der Meliorationsgenossenschaft zu verankern sein, wobei die Nahtstellen des Verfahrens ausreichend koordiniert werden müssen.

Unseres Erachtens gewähren die vorhandenen rechtlichen Grundlagen von Bund und Kanton den notwendigen Spielraum für das Verfahren nach dem Beteiligungsprinzip.

Politisch/psychologisch

Der Wille zur Durchführung nach dem Beteiligungsprinzip muß bei der Gemeinde und der Meliorationsgenossenschaft klar vorhanden sein.

Zeitlich

Die zeitliche Abstimmung GZ/OP muß möglich sein, insbesondere im Ablauf hinsichtlich Rechtskraft der OP und Neuzuteilung der Landumlegung.

– Inhalt

(Auszug des Gespräches zwischen Fürsprecher M. Baschung und Bundesrichter Dr. O. K. Kaufmann)

„Eine Gemeinde beschließt, die Güterzusammenlegung und die Ortsplanung gleichzeitig durchzuführen. Als künftiges Baugebiet eignen sich mehrere Gebiete in gleicher Weise. Es wurden bis jetzt noch keine Maßnahmen getroffen, die für ein bestimmtes

Gebiet präjudizierend wirken. Auch keine wesentlichen andern Gründe liegen vor, die die Wahl des Baugebietes beeinflussen. Kurz: Die Wahl zwischen zwei oder mehreren Gebieten ist offen. In Frage kommt nur ein Gebiet, weil die Gemeinde nur ein der geschätzten Entwicklung entsprechendes Gebiet (auch mit Rücksicht auf die finanziellen Möglichkeiten) erschließen will.

Mit der Wahl eines Gebietes als künftige Bauzone unter mehreren gleich geeigneten Gebieten entstehen Vorteile, die nur wenigen Grundeigentümern zugute kommen. Ein Ausgleich dieser Vorteile rechtfertigt sich, weil keiner der Grundeigentümer sich auf die besondere und ausschließliche Eignung seine Grundstücke als Baugebiet berufen kann.

Die Gemeinde faßt die Grundstücke im Bereich der möglichen Baugebiete zusammen: „Perimeter der möglichen Baugebiete“. In diesem Perimeter wird nun das Baugebiet festgelegt (durch Koordination mit den Organen der Ortsplanung). Darin erhalten alle Grundeigentümer, die im „Perimeter der möglichen Baugebiete“ Land besitzen, einen diesem Besitz verhältnismäßigen Anteil.

Diese Lösung ist vom Gesichtspunkt der Eigentumsgarantie aus offenbar möglich, sofern die erwähnten Voraussetzungen wirklich gegeben sind. Erforderlich ist im weiteren, daß die betreffende Gesetzgebung den Gemeinden in der Gestaltung der Koordination von Güterzusammenlegung und Ortsplanung einen entsprechenden Spielraum gewährt. Notwendig ist ferner, daß ein solches Vorgehen in den Statuten vorgesehen ist, die mit dem erforderlichen Mehr genehmigt worden sind.

Das gleiche Vorgehen ist indessen undenkbar, wenn ein bestimmtes Gebiet bereits teilweise oder ganz

erschlossen ist oder sich aus andern ortsplanerischen Gründen als Baugebiet vor andern Gebieten besonders eignet. Hier wäre die Zustimmung der Eigentümer, die in diesem Baugebiet Land besitzen, notwendig. Es sei hier an die Grundsätze der VLP in ihrer Schrift „Güterzusammenlegung und Ortsplanung“ erinnert. Das Realersatzprinzip darf auf keinen Fall verletzt werden.“

– Varianten

- Gemeinde/Genossenschaft
- event. Gemeinde/AG
- event. Gemeinde/einfache Gesellschaft

Nach Abschluß des Verfahrens

- Genossenschaft behält und erschließt das Bauland (Genossenschafter hat Anteil)
- Das genossenschaftliche Bauland wird wieder parzelliert

– Besonderes

Gestützt auf das eidgenössische Landwirtschaftsgesetz sowie im Sinne der Bodenverbesserungsverordnung des Bundes gilt für meliorierte Grundstücke das *Zweckentfremdungsverbot* im Sinne von Art. 85 ff. des Landwirtschaftsgesetzes und Artikel 53 insbesondere Absatz 2 der Bodenverbesserungsverordnung. Dabei ist zu beachten, daß Parzellen, die anlässlich der Durchführung des Meliorationsunternehmens für eine künftige *nicht* landwirtschaftliche Verwendung ausgeschieden werden, nicht als landwirtschaftlicher Boden im Sinne dieses Absatzes gelten.

3.3. Fragen zum Verfahren

– Frage

Ist der *Spielraum* für das Beteiligungsprinzip (im Sinne von Kapitel 3.2.) im geltenden Recht von Bund und Kanton vorhanden?

– Antwort

(Auszug aus der Antwort von Fürsprecher M. Baschung)

Die heutige Rechtsgrundlagen lassen für die praktische Durchführung von Güterzusammenlegungen und damit für die Koordination mit der Nutzungs- (Gebiets-) oder Sachplanung in der Gemeinde oder in der Region einen weiten Ermessensspielraum offen. Schranken sind der Durchführung aber gesetzt durch:

- die politische Mitbestimmungsrechte des Bürgers;
- die Mitbestimmungsrechte der Grundeigentümer (Quorum);
- die Eigentumsgarantie (Artikel 22 ter BV);
- das Gebot der Rechtsgleichheit (Verbot der Willkür).

– Frage

Ist das *Verfahren* (Grobstruktur) rechtlich möglich und hinreichend dargestellt? Welches sind die noch mangelnden rechtlichen Grundlagen?

– Antwort

(Auszug aus der Antwort von Fürsprecher M. Baschung)

Im Anschluß an die bisherigen Ausführungen kann der Verfahrensablauf, wie er auf Seite 6 a grob

skizziert ist, grundsätzlich als richtig angesehen werden. *Es wäre wertvoll, wenn dieser Verfahrensablauf an einem konkreten Beispiel „durchexerziert“ werden könnte.* Die heutige Gesetzgebung stellt meines Erachtens keine Hindernisse in den Weg. In der Detailarbeit müßte sorgfältig darauf Acht genommen werden, daß in jeder Phase die in Bezug auf die künftige Nutzungsordnung sich aufdrängenden Grundsatzentscheide der Ortplanung vorweggenommen werden. Soweit landwirtschaftliche Strukturmaßnahmen die Neueinteilung der Grundstücke zum Gegenstand haben, sind sie auf alle Fälle in die Orts- oder Regionalplanung zu integrieren. Dieser Grundsatz kommt im Verfahrensschema zum Ausdruck.

4. Nichtbehandelte Fragen

4.1. Landwirtschaftliche Vorplanung

Die Voraussetzung einer regionalen und örtlichen Gesamtentwicklungsplanung und auch der landwirtschaftlichen Vorplanung, als Grundlage für die (generelle) Bearbeitung von Strukturverbesserungsprojekten wird zusehends mehr erkannt. Im Sinne des gesamtwirtschaftlichen Entwicklungskonzeptes für das Berggebiet gehören strukturverbessernde Maßnahmen in einen gesamtwirtschaftlichen Rahmen. Darum ist die landwirtschaftliche Vorplanung auf den Stufen der Region und Gemeinde im Sinne von Artikel 1, Absatz 5 der Revision der Bodenverbesserungsverordnung als Vorarbeit der generellen Meliorationsprojekte durchzuführen.

4.2 Pachtweise Güterzusammenlegung

Durch den starken Wandel der Agrarstruktur in den letzten 10 Jahren (Betriebsgröße, Maschinenwesen) haben sich auch Voraussetzungen und Zielsetzungen der landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen (Melioration im allgemeinen; Güterzusammenlegungen im besonderen) verändert.

Aus diesem Grunde werden heute Lösungen in der Verbesserung der Agrarstruktur gesucht, welche im Laufe der Zeit den veränderten Zielsetzungen angepaßt werden können.

Anderseits werden zusehends mehr Gemeinden dazu übergehen, in Nutzungsplänen Bau-, Land- und Forstwirtschaftsgebiet so wie übriges Gebiet auszuscheiden. Entsprechend den Richt- und Zonenplänen der Gemeinde ist das *land- und fortwirtschaftliche* Gebiet für eine (langfristige) landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen. Das übrige Gebiet wird zumindest noch mittelfristig landwirtschaftlich genutzt werden, soweit dies heute schon der Fall ist.

Eine grundlegende Strukturverbesserung ist die Güterzusammenlegung. In verschiedenen Gemeinden hat sich in letzter Zeit die Frage gestellt, ob im Sinne von Art. 703 des ZGB auch eine *pachtweise Güterzusammenlegung* (langfristige Pacht, z. B. auf 20 Jahre) beschlossen werden könnte; dies mit dem Ziel, die Meliorationsmaßnahme den sich im Laufe der Zeit verändernden Randbedingungen (z. B. Aufgabe eines Landwirtschaftsbetriebes, Veränderung der wünschbaren Betriebsgröße) anpassen zu können.

Das Vorgehen bei einer solchen Zusammenlegung kann in den Grundzügen etwa wie folgt skizziert werden:

- Gründung einer Meliorationsgenossenschaft mit dem Ziel, eine pachtweise Güterzusammenlegung durchzuführen; Bestimmung der Zeitdauer der vorgesehenen Pacht (z. B. 20 Jahre).
- Technische Arbeiten „alter Besitzstand“.
- Landumlegung und Wegebau: Neuzuteilung der arrondierten Pachtparzellen; das Eigentum verbleibt dem jeweiligen Eigentümer gemäß altem Besitzstand.
- (Der Landerwerb erfolgt durch einen prozentualen Abzug für allgemeine Anlagen; die Wege gehen mit der Neuzuteilung ins Eigentum der Meliorationsgenossenschaft über).
- Bewirtschaftung der neuen Parzellen.

Grundgedanke: Die Parzellen werden durch die Meliorationsgenossenschaft von den Eigentümern (alter Bestand) gepachtet; die „Neuzuteilung“ besteht aus einem langfristigen Pachtverhältnis zwischen der Meliorationsgenossenschaft und den bewirtschaftenden Landwirten im „neuen Bestand“.

Bei allfälliger Aufgabe eines Betriebes wird der freigewordene Boden durch die Genossenschaft weiter verpachtet unter Beachtung des Kriteriums optimal arrondierter Betriebe.

Analog können die Betriebe der verbleibenden aktiven Landwirte nach und nach vergrößert werden.

– Vorteile des Vorschlags

- Flexibilität in der Betriebsform
- Arrondierung ist auch bei Vergrößerung möglich (infolge Verhältnis Meliorationsgenossenschaft – bewirtschaftender Landwirt).
- Eventuell psychologischer Vorteil (Abstimmung).

– Indifferente Punkte

- Die Meliorationskosten gehen zu Lasten der Genossenschaft
- Die Melioration ist bei gleicher Wegnetzdichte gleich teuer wie eine herkömmliche Güterzusammenlegung.

– Probleme

– Rechtlich

- Ist Artikel 703 ZGB auch anwendbar auf die Abstimmung betreffend pachtweise Zusammenlegung.
- Braucht es einen sachbezüglichen kantonalen Erlass (gemäß Artikel 703, Absatz 3 ZGB), welcher das Verfahren ordnet?
- Genügt eventuell ein entsprechender Erlass der Gemeinde? (Gestützt auf Artikel 40 der Bündnerischen Kantonsverfassung).
- Genügen die bestehenden bundesrechtlichen Vorschriften zum Schutze der gleichzeitig laufenden langfristigen Pachtverhältnisse Eigentümer – Meliorationsgenossenschaft Meliorationsgenossenschaft – Landwirt?

– Technisch

- Was geschieht nach Ablauf des Pachtverhältnisses zum Beispiel nach 20 oder 30 Jahren?
- Ist die Amortisationszeit von 20 Jahren ausreichend?

4.3. Agrarpolitisches Leitbild

Im vierten Landwirtschaftsbericht des Bundesrates

(Bern, 1969) werden in drei Teilen folgende Problemkreise dargelegt:

- Entwicklungstendenzen der Landwirtschaft im Rahmen unserer wachsenden Volkswirtschaft.
- Maßnahmen des Bundes im Bereich der Landwirtschaft.
- Analyse der agrarwirtschaftlichen und sozio-ökonomischen Grundlagen, Folgerungen betreffend Schwerpunkte der zukünftigen Agrarpolitik.

Im genannten Landwirtschaftsbericht sind vorab im dritten Teil Vorschläge für eine künftige Agrarpolitik des Bundes enthalten.

Für einen zielgerichteten Einsatz der bedeutenden öffentlichen und privaten Mittel zu Gunsten der Landwirtschaft und für konkrete Zielsetzungen hinsichtlich Landwirtschaft im Rahmen von Orts- und Regionalplanungen im z. B. Kanton Graubünden gibt der vierte Landwirtschaftsbericht des Bundesrates wertvolle Anhaltspunkte.

Häufig fehlen aber Vorschläge, welche für die spezifisch kantonalen Verhältnisse dienen können.

Aus diesem Grunde erscheint es zweckmäßig und für die Bearbeitung der zur Zeit laufenden Orts- und Regionalplanungen teilweise unerlässlich, einen Landwirtschaftsbericht zu bearbeiten, welcher auf die besonderen Gegebenheiten im Kanton abgestimmt ist.

4.4. Gesamtbedeutung der Landwirtschaft

Die Zahl der Publikationen über die Vielfalt der Aufgaben, welche die Berglandwirtschaft zu erfüllen hat, nimmt laufend zu. Zu den grundlegenden Aussagen gehören wohl der IV. Landwirtschaftsbericht mit den Hinweisen auf den inzwischen erschienenen Bericht von Prof. Flückiger „Gesamtwirtschaftliches Entwicklungskonzept für das Berggebiet“.

Auffällig ist, daß sich aus allen Verlautbarungen zu diesem Thema ein Aufgabenkatalog abzeichnet. An dieser Stelle darf infolgedessen auf die erneute ausführliche Darstellung und Begründung der verschiedenen *Funktionen der Berglandwirtschaft* abgesehen werden. Eine knappe Zusammenfassung dürfte genügen:

- Produktion: (z. B. Nahrungsmittelproduktion, Erhaltung der Anbauflächen)
- Schutzfunktion: (z. B. Bewahren der natürlichen Lebensgrundlagen wie Wasser, Verhütung von Elementargefahren)
- Wohlfahrtsfunktion: (z. B. Erhaltung und Pflege von Erholungsräumen)

4.5. Randbedingungen und Bedeutung der Strukturverbesserungen der Landwirtschaft im Berggebiet

– Natur

Lage, Klima, Boden, Landschaft, Bevölkerung, Wasser, Gefahren

– Schranken der Entwicklung

Natürliche Abwanderung (irreversibel) Folgen der Nichtbewirtschaftung

– Bedeutung der Melioration

Mögliche Initialzündung des GREK Sofortmaßnahmen (z. B. Bau dringlicher Wege) Mittel- und langfristiges Konzept, keine Präjudiz des GREK

Zusammenfassung der Diskussionen

Die Möglichkeit zu einer Aussprache wird rege benutzt, zumal die Referenten während derselben zur Verfügung stehen. Als wichtigste Punkte erweisen sich die Folgenden:

- Der multidisziplinäre Charakter des Tagungsprogrammes wird sehr begrüßt, ebenso die Tatsache, daß sehr viele jüngere Kollegen anwesend sind und maßgebende Vertreter der Bundesverwaltung, der Kantone und der Planungspraxis umfassend berichten.
- Man ist über das Ausmaß der immer noch stark zunehmenden *Abwanderung* betroffen und meint, durch die GREK (Gesamtwirtschaftliche regionale Entwicklungskonzepte) würden die regionalen Zentren attraktiver und damit die Abwanderungstendenz weiter verstärkt. Entsprechende stabilisierende Maßnahmen (auch Meliorationen) sollte man deshalb vorziehen können und damit ganz allgemein nicht auf das GREK warten müssen.
- Das GREK muß fördernde *und* zugleich ordnende Maßnahmen umfassen. Die Entwicklungszielsetzung für die Regionen sollte diesen nur in den Grundsätzen vorgegeben werden. Die Region selbst sollte sodann das Konzept entwickeln und auch darüber entscheiden. Allerdings sind nach Meinung verschiedener Teilnehmer *Selbstbestimmung* und *Selbsthilfe* in ausreichendem Maße infolge der bedrängten Lage von einzelnen Berggebieten z. T. *nicht mehr möglich*. Man diskutiert *Einschränkungen* im Mittelland zugunsten der Berggebiete und die Möglichkeiten eines verbesserten *Finanzausgleiches* auf Bundesebene, weiters einen innerregionalen *Nutzen- und Lastenausgleich*, die dazu notwendigen *Rechtsgrundlagen* und den Schutz vor Übervorteilung schwacher Teilregionen.
- Auf die Frage nach konkreten Vorstellungen über GREK-Regionen wird das Kriterium von 20'000 Einwohnern als allgemeine Richtlinie interpretiert. Eine Region soll nicht nur eine geographische oder wirtschaftliche, sondern muß auch eine politisch tragfähige Einheit darstellen.
- Es hat wenig Sinn, Mittel für die *Restfinanzierung* bereit zu stellen, wenn – wie im Falle Meliorationen – die *Basisfinanzierung* nicht gesichert ist. GREK-bezogene *Subventionen* müssen *entplafoniert* werden.
- Mittig aus dem Investitionshilfegesetz sind frühestens 1974 verfügbar. Vorarbeiten sind jedoch früher möglich, Rege-

lungen hiefür gibt es noch keine. Nur sehr allgemein sind die Vorstellungen zu der Frage über Gegensätze zwischen privaten und öffentlichen Interessen im Rahmen eines GREK, sowie über den zeitlichen Ablauf der Konzeptrealisierung. Insbesondere die konkrete Frage, ob Hilfszusicherungen an ein Werk möglich sind, *bevor* das Konzept vorliegt, erweckt das Interesse der Praxis, kann aber nicht beantwortet werden.

- Wie mit *entwickelten*, aber *ungeordneten* Regionen zu verfahren ist, welche Möglichkeiten man in GREK für jene Gebiete sieht, in denen weder touristische, noch gewerblich-industrielle Potentiale vorhanden sind und welche Art der Förderung der Landwirtschaft – abgesehen von den Bodenverbesserungen – die Abwanderung verlangsamen und die weitere Bodenwirtschaftung sichern könnte, wurde nur sehr allgemein und für die letzte Frage ungenügend beantwortet. So weit sind die Überlegungen noch nicht gediehen.
- Über die Möglichkeit einer Anwendung des *Beteiligtenprinzips* und die dem Verfahren noch innewohnende Problematik wurde bedauerlicherweise nicht eingehend diskutiert, was wohl auch der allgemeinen Ermüdung am Ende von zwei befrachteten Tagen zuzuschreiben ist.
- Zum Abschluß der Diskussion wurde ein Resolutionsentwurf, der anschließend abgedruckt ist, vorgelegt, von den Versammlten zustimmend zur Kenntnis genommen und dem Fachgruppen-Vorstand zur weiteren Behandlung übergeben.

Zusammenfassend bleibt neben dem Dank an die Referenten und die Diskussionsredner die Feststellung, daß die Grundsätze und großen Linien für die GREK überzeugend wirken, der Schritt zur Realisierung und diese selbst jedoch noch zahlreiche Schwierigkeiten beinhaltet. Für den Bereich der Landwirtschaft und deren umfassender Förderung, worin auch die Bodenverbesserungen und die Raumplanung einzuschließen sind, erwächst den *Amtsstellen* damit die wichtige Aufgabe, *neue Zielvorstellungen* zu entwickeln und vorsorglich *organisatorische* und *finanzielle* Maßnahmen zu treffen, sich aber auch *methodisch-technisch* auf die neuen Aufgaben vorzubereiten.

H.G.

Resolutionsentwurf

Die Teilnehmer an der Informationstagung „Berggebiet“ vom 23./24. März 1973 in Olten, welche von der Fachgruppe der Kulturingenieure des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereines veranstaltet wurde, hat sich eingehend mit den Möglichkeiten befaßt, Lösungen für die Strukturverbesserung der Berglandwirtschaft im Rahmen einer gesunden und umsichtigen wirtschaftlichen Förderung der Berggebiete zu finden.

Mit Befremden wurde jedoch im Rahmen der Tagungsarbeit erneut festgestellt, daß in überentwickelte Gebiete, wie die Agglomerationen des Mittellandes, durch die öffentliche Hand unverhältnismäßig große Mittel zur

Förderung ihres bereits überstürzten Wachstums investiert werden, währenddem in unterentwickelten Gebieten die wenigen Mittel nicht ausreichen, um die wirtschaftliche und menschliche Existenz der Bevölkerung in ihren Grundlagen zu sichern.

Angesichts dieser Zustände darf es nicht überraschen, daß die Abwanderung aus den Berggebieten unvermindert anhält.

Wir fordern die Parlamente von Bund und Kanton dringend auf, diese Fragen zu prüfen und die notwendigen Maßnahmen unverzüglich in die Wege zu leiten.